

BESTENS  
ABGESICHERT.



# Rundschreiben

Nr. 1 | Juli 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben wollen wir Sie über aktuelle und wichtige Themen des Bayerischen Versorgungsverbandes auf dem Laufenden halten und freuen uns auf Ihre Anregungen.

Bitte geben Sie dieses Rundschreiben auch an andere Kolleginnen und Kollegen weiter, für die die behandelten Themen relevant sein könnten.

Freundliche Grüße

Reinhard Graf  
Mitglied des Vorstands

Heiko Ritz  
Abteilungsleiter

## THEMENÜBERSICHT

Seite

1. Jahresabrechnung 2018	2
2. Umlagebemessung 2019	2
3. Besoldungserhöhung	2
4. Meldepflichten	2
5. Grundsatzbeschluss zur Ermächtigung des Bayerischen Versorgungsverbandes über die Feststellung der Kann- und Sollvordienstzeiten	3
6. Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse	4
7. Vorausberechnungen und Ruhegehaltsrechner	4
8. Informationen zur Europäischen Datenschutzgrundverordnung	4
9. Satzungsänderung	5
10. Mitgliederportal der BVK Beamtenversorgung	5



**BVK** Bayerische  
Versorgungskammer



## 1. JAHRESABRECHNUNG 2018

Die Jahresabrechnung für das Geschäftsjahr 2018 wird Ihnen Anfang Dezember 2018 zugehen. Als Unterlagen werden Sie erhalten:

- Umlagebescheid mit Berechnung und Vorauszahlungsfestsetzung
- Besoldungsliste (sofern umlagepflichtige Bezüge vorhanden sind)
- Versorgungsverzeichnis (sofern umlagepflichtige Versorgungsleistungen vorhanden sind)

Vorsorglich dürfen wir darauf hinweisen, dass ein etwaiger Ausgleich für im Rahmen der Abrechnung 2018 zu viel oder zu wenig erhobene Umlagen mit der nächsten Abrechnung 2019 erfolgt.

Um sicherzustellen, dass alle Änderungstatbestände angezeigt und erfasst wurden, bitten wir Sie, nach Erhalt der Jahresabrechnung die der Abrechnung als Anlage **beigefügte Besoldungsliste** auf **Richtigkeit und Vollständigkeit** zu prüfen.

## 2. UMLAGEBEMESSUNG 2019

Die Berechnung der Umlagevorauszahlungen für 2019 erfolgt auf der Basis der für das Geschäftsjahr 2018 ermittelten Gesamtumlage. Für geschätzte Mehraufwendungen (Erhöhung der Versorgungsbezüge, Bestandsänderungen im Versorgungsbezugsbereich usw.) wird ein **Zuschlag von 3,1 %** zum Umlageergebnis 2018 angesetzt. Der Umlagesatz für das Jahr 2019 beträgt unverändert 39,9 %.

Die Umlagevorauszahlungen werden zusammen mit der Umlage vierteljährlich wie folgt abgebucht:

- 02.01.2019
- 26.03.2019
- 25.06.2019
- 25.09.2019

## 3. BESOLDUNGSERHÖHUNG

Die Besoldungserhöhung zum 01.01.2018 um 2,35 % haben wir termingerecht vollzogen.

## 4. MELDEPFLICHTEN

a) Bitte benutzen Sie zur Erfüllung der Meldepflichten stets die vorgesehenen **aktuellsten Vordrucke**, die Ihnen auf unserer Homepage zur Verfügung stehen und übersenden uns diese, nebst vorgeschriebenen Anlagen, im Rahmen der vorgesehenen Meldefristen gem. § 16 Abs. 2 der Satzung:

Meldefristen	Gründe
4 Wochen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• An- / Abmeldungen von Angemeldeten</li> <li>• Änderungsmeldungen mit Auswirkung auf die Rechtsstellung oder Besoldung des Angemeldeten</li> <li>• Vorlage von fehlenden Dienstzeittennachweisen und sonstigen Unterlagen</li> </ul>
unverzüglich	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anzeige eines Dienstunfalles</li> <li>• Beendigung eines Versorgungsfalles</li> <li>• sowie sonstige leistungs-wirksame Tatbestände und deren Veränderungen</li> </ul>

Darüber hinaus empfehlen wir Ihnen, uns die Anzeige eines Versorgungsfalles mit dem hierzu vorgesehenen Vordruck (Formblatt Nr. 4 nebst Anlagen) **12 Wochen** vor einer Versetzung in den Ruhestand (Altersgrenze/Antragsruhestand) zu übersenden.



Damit stellen Sie sicher, dass im Falle von evtl. erforderlichen Rückfragen eine zeitgerechte Zahlungsaufnahme des Ruhegehalts erfolgen kann.

b) Die auf Grund erfolgter Dienstherrnwechsel durchzuführenden An- und Abmeldungen und ggf. erforderlichen Abwicklungen von Versorgungslastenteilungen können nur vollzogen werden, wenn **alle** notwendigen Unterlagen vollständig übermittelt werden.

Bitte beachten Sie, dass einer Anmeldung **stets** der vollständig ausgefüllte Werdegang (Formblatt Nr. 69) auch in Fällen, in denen die Beamtin/der Beamte bereits beim BayVV angemeldet war, beizufügen ist.

c) Änderungsmeldungen können aus systemseitigen Gründen nur für das laufende Umlagejahr verarbeitet werden. Wir bitten Sie daher, uns Meldungen für das Folgejahr erst **nach** Übersendung der Umlageabrechnung des laufenden Jahres zu übersenden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass infolge verspäteter Meldungen für zu wenig erhobene Umlagen Verzugszinsen berechnet werden können (vgl. § 26 Abs. 2 der Satzung).

d) Um uns bei der Zuordnung von angeforderten Unterlagen/Nachweisen zu unterstützen, ist es hilfreich, wenn Sie beim Versand stets das Aktenzeichen und die **Sachbearbeiterin bzw. den Sachbearbeiter** (diese Informationen finden Sie im Briefkopf unserer Anschreiben) angeben würden.

## 5. GRUNDSATZBESCHLUSS ZUR ERMÄCHTIGUNG DES BAYERISCHEN VERSORGUNGSVERBANDES ÜBER DIE FESTSTELLUNG DER KANN- UND SOLLVORDIENSTZEITEN

Sogenannte Kann-Vordienstzeiten (zum Beispiel vorgeschriebene Studienzeiten nach Art. 20 BayBeamtVG) können nur dann als ruhegehaltfähige Dienstzeiten angerechnet werden, wenn uns ein individueller Beschluss des zuständigen Gremiums des Dienstherrn (Gemeinderat, Kreistag, Verwaltungsrat etc.) über die Anerkennung dieses Zeitraumes vorgelegt wird. Für Soll-Vordienstzeiten (Art. 18 BayBeamtVG) ist jeweils eine verwaltungsmäßige individuelle Feststellung des Dienstherrn erforderlich.

Es gibt die Möglichkeit, zur Verwaltungsvereinfachung uns einen Pauschalbeschluss über die Anerkennung der Kann-Vordienstzeiten insbesondere nach Art. 19 – 20 BayBeamtVG/ Art. 52 Abs. 7 KWBG zu übermitteln. Dieser Beschluss beinhaltet dann auch regelmäßig die Feststellung der Soll-Zeiten (Art. 18 BayBeamtVG). Mit einem derartigen für die Zukunft und auch im Einzelfall stets widerruflichen Beschluss ermöglichen Sie uns eine Berücksichtigung folgender Dienstzeiten nach der jeweils geltenden Rechtslage:

- Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis (Art. 18 BayBeamtVG)
- Sonstige Zeiten (Art. 19 BayBeamtVG)
- Ausbildungszeiten (Art. 20 BayBeamtVG)
- Förderliche Zeiten für kommunale Wahlbeamte/innen (Art. 52 Abs 7 KWBG)
- Doppelanrechnung der Zeiten von Auslandseinsätzen (Art. 23 Abs.2 BayBeamtVG)
- Berücksichtigung von Beurlaubungen wegen öffentlicher Belange oder dienstlicher Interessen (Art. 14 Abs.1 Satz 2 Nr. 4 BayBeamtVG)



Die für den Einzelfall ansonsten erforderliche Feststellung/Beschlussfassung würde damit entfallen.

Wenn dieses effiziente Vorgehen auch für Sie interessant sein könnte, bitten wir Sie, uns einen entsprechenden Beschluss an die E-Mail-Adresse [bayvv@versorgungskammer.de](mailto:bayvv@versorgungskammer.de) zu übersenden. Ein entsprechender Mustertext bzw. **Beschlussvorschlag** steht Ihnen auf unserer Homepage zur Verfügung

Wir übermitteln Ihnen ggf. aber auch gerne einen entsprechenden Mustertext und stehen für ergänzende Fragen hierzu gerne zur Verfügung.

## 6. PFÄNDUNGS- UND ÜBERWEISUNGSBESCHLÜSSE

Der Bayerische Versorgungsverband stellt sicher, dass mit der Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner das Zahlungsverbot eingehalten wird.

Sie sind als Pensionsbehörde grundsätzlich der Drittschuldner. Wir bitten Sie daher, in Fällen, in denen gegen einen Versorgungsempfänger ein Pfändungs- oder ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erwirkt wurde, uns umgehend – am besten sofort – zu informieren.

Ansonsten kann hier es zu einer Schadensersatzpflicht für Sie kommen, wenn – gerade bei kurz bevorstehender Auszahlung – nicht rechtzeitig gehandelt wird.

Wir übernehmen dann alles Weitere für Sie (z.B. Drittschuldnererklärung, Bearbeitung der Pfändung).

## 7. VORAUSBERECHNUNGEN UND RUHEGEHALTSRECHNER

Wir haben unseren Service hinsichtlich der Erstellung von Vorausberechnungen seit einiger Zeit verbessert und arbeiten daran, unseren Servicelevel sukzessive weiter zu verbessern. Aufgrund der Vielzahl von Anfragen bitten wir um Ihr Verständnis, dass die Bearbeitungsdauer teilweise 4-5 Monate in Anspruch nehmen kann und wir in Einzelfällen (z. B. lebensjunge Angemeldete oder Wiederholungsanfragen) Anfragen auch ablehnen, um bevorzugt die ruhestandsnahen Fälle ohne bisherige Berechnungen bearbeiten zu können.

Um unser Angebot abzurunden, steht Ihnen zur Berechnung von Versorgungsansprüchen auf unserer Homepage ein eigens von uns entwickelter **Ruhegehaltsrechner** zur Verfügung. Dieser ermöglicht Ihnen online die Ermittlung des Ruhegehaltssatzes sowie des Versorgungsabschlages nach bayerischem Recht.

Einmal eingegebene Dienstzeiten können auch abgespeichert und somit immer wieder für künftige Berechnungen verwendet werden. Bitte verweisen Sie bei diesbezüglichen Anfragen Ihrer Bediensteten auf diese effiziente Möglichkeit, sich schnell und vertraulich über den Stand der jeweiligen Versorgungsanwartschaft zu informieren.

## 8. INFORMATION ZUR EUROPÄISCHEN DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG

Durch das Inkrafttreten der Europäischen Datenschutzgrundverordnung müssen wir Ihre bei uns angemeldeten Dienstkräfte über die von Ihnen übermittelten und von uns verarbeiteten und gespeicherten Daten informieren.



Daher bitten wir Sie, im Falle einer Neuanmeldung oder Ruhestandsversetzung dafür Sorge zu tragen, dass das der Anmeldebestätigung oder dem Festsetzungsbescheid über das Ruhegehalt beigefügte Informationsblatt dem/der Beschäftigten ausgehändigt wird.

Weitere ausführliche [Informationen](#) hierzu stehen Ihnen auf unserer Homepage zur Verfügung.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass personenbezogene Daten nicht per E-Mail oder Fax-Versand übermittelt werden sollten, da diese Daten grundsätzlich unverschlüsselt übertragen werden und diese Übertragungswege nicht den Maßgaben des Datenschutzes genügen. Wir empfehlen daher grundsätzlich den Postversand oder – falls verfügbar – die Verwendung unserer gesicherten De-Mail-Adresse

[info@bvk-beamtenversorgung.de-mail.de](mailto:info@bvk-beamtenversorgung.de-mail.de)

## 9. SATZUNGSÄNDERUNG

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 25.07.2018 die neunte Änderungssatzung verabschiedet, die in Kürze in Kraft treten wird. Informationen hierzu finden Sie nach Inkrafttreten der Änderungen auf unserer Homepage in der Rubrik „Aktuelles“.

## 10. MITGLIEDERPORTAL DER BVK BEAMTENVERSORGUNG

Voraussichtlich werden wir Ihnen im Laufe des 3. Quartals 2019 ein Mitgliederportal mit einem ersten Starterpaket zur Verfügung stellen können. Das BVK Mitgliederportal soll nach Produktivsetzung ständig erweitert werden, so dass Ihnen im Laufe der Zeit ein breitgefächertes Online-Serviceangebot zur Verfügung stehen wird.

### Mitgliedschaft und Umlage

Telefon **089 9235-7260**

Sie erreichen uns

Montag – Donnerstag 8:30 bis 11:30 Uhr  
und 13:00 bis 15:00 Uhr

Freitag 8:30 bis 12:30 Uhr

### Versorgung

Telefon **089 9235-7250**

Sie erreichen uns

Montag – Donnerstag 9:00 bis 11:30 Uhr  
Dienstag u. Donnerstag 13:00 bis 15:00 Uhr

Freitag 9:00 bis 11:30 Uhr

E-Mail [bayvv@versorgungskammer.de](mailto:bayvv@versorgungskammer.de)

DE-Mail [info@bvk-beamtenversorgung.de-mail.de](mailto:info@bvk-beamtenversorgung.de-mail.de)

Internet <http://www.bvk-beamtenversorgung.de>